

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1911)
Heft: 1

Artikel: Bericht der Frauenunion Lausanne die Dienstbotenfrage betreffend : an die Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine
Autor: Schnetzler, Julia / Duvillard, Marguerite
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325819>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 03.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

denn man hat noch Zoll und andere Spesen bezahlen müssen, auf die man nicht gerechnet hatte — ja nun! Man hat ausgepackt, man prüft, man findet „nach den Abbildungen“ habe man sich's doch anders vorgestellt, und kleinlaut gesteht man sich selbst ein, das und jenes hätte man sich hier ebenso billig kaufen können. Man entdeckt vielleicht noch irgendwo den Stempel „made in Germany“, obschon man die Ware am Seinestrand bestellt oder vom Themsefluss bezogen hat. Manchmal ist es auch schweizerisches Erzeugnis, was man über Paris oder eine andere Grosstadt bezog. Ja, ja, die Welt birgt der Enttäuschungen viel, das merkt man besonders, wenn die gekauften Gegenstände in Gebrauch genommen werden. Il y a fagots et fagots! Keine der Enttäuschten wird dies aber Dritten gegenüber zugeben oder nur in seltenen Fällen; man will doch vor seinen Nebenmenschen als „klug und weise“ erscheinen. Ich brauche wohl nicht hervorzuheben, dass bei auswärtigen Bezugsquellen ein Reklamationsrecht meist illusorisch ist, während man bei den hier ansässigen Geschäftshäusern doch Garantien hat.

Auch bei uns gibt es Kaufhäuser und Magazine, die gut organisiert sind und ihr Geschäft mit System auf gesunden Grundsätzen aufgebaut betreiben. Die freie Konkurrenz treibt den Produzenten wie den Kaufmann zu immer grösserer Rührigkeit; auch unsere hiesigen dergestalt geführten grösseren Geschäfte geben Kataloge heraus. Man beachte auch diese, man prüfe die Ware auf Qualität und Gehalt. Man bringe den hiesigen Kaufleuten dasselbe Vertrauen entgegen, das man dem Auslande schenkt. Man schicke nicht die grossen, glatten, belangreichen Aufträge, die ertragreich und nutzbringend sind, ins Ausland, und hebe die mühsamen, nichtigen, kleinen Bestellungen, die ungleich mehr Mühe und Unkosten verursachen, als gut genug für die hiesigen Geschäftsleute auf. Dies ist ungerecht und unpatriotisch. Durch die sozialistischen Tendenzen, welche der Gegenwart ihren Stempel aufdrücken, wird den hiesigen Geschäftsleuten ihr Dasein schon schwer genug gemacht.

Wenn wir einen Blick in die statistischen Erhebungen tun, so sind wir erstaunt, zu sehen, wie zum Beispiel letztes Jahr nur für Bekleidungsstücke über dreissig Millionen Franken ins Ausland flossen! Dies sind Zahlen, die zu denken geben! Darum prüfe man ernst und sachlich, ohne Voreingenommenheit für das Einheimische betrachte man das Ausländische mit kritischen Blicken, und man wird finden, dass man bei uns nicht nur ebenso gut, ebenso stilvoll und modern, sondern in den meisten Fällen besser und billiger kaufen kann als im Ausland. (Schluss folgt.)

Bericht der Frauenunion Lausanne, die Dienstbotenfrage betreffend,

an die Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine.

I. These:

Welches sind die Verpflichtungen der Herrschaft:

- a) in gesunden Tagen,
- b) in kranken Tagen?

Einleitung.

Wir sind der Überzeugung, dass die Dienstbotenfrage ausschliesslich eine Privatsache bleiben muss. Darüber Gesetze oder Reglemente aufstellen zu wollen, wäre absolut unnützlich, wir müssen versuchen, andere Mittel zu finden, um die Sachlage zu verbessern, sei es von Seite der Herrschaft oder von Seite der Dienstboten.

Wir haben uns hier mit der ersten dieser Fragen zu beschäftigen, aber wir wünschten gelegentlich auch einen Bericht

über die andere Seite der Frage: über die Pflichten der Dienstboten gegenüber der Herrschaft.

Die eidgenössischen und kantonalen Gesetze enthalten Bestimmungen über die Garantie des Lohnes, die Abschliessung eines Kontraktes und dessen Auflösung (Probezeit), sowie die verschiedenen Konflikte zwischen Herrschaften und Dienstboten. Wir werden diese Fragen also nicht besprechen.

Sicherlich sind nicht alle Hausfrauen gleichmässig begabt für diesen Erziehungszweig, ihnen möchten wir helfen, sie aufklären und beraten.

A. Verpflichtungen der Herrschaft in gesunden Tagen.

I. Der erste Empfang hat einen grossen Einfluss auf die gegenseitigen Beziehungen. Das Dienstmädchen tritt nicht mehr wie früher mit Vertrauen in eine neue Stelle, sondern mit Misstrauen, sie gedenkt, weder sich der Herrin anzuschliessen, noch etwas von ihr zu ertragen, sondern viel eher bei dem ersten besten Vorwand die Stelle zu verlassen.

Um die Neueingetretenen zu ermutigen und vor allem auch um ihre soziale Pflicht zu erfüllen, sollte die Herrin des Hauses sie mit Freundschaft und Güte empfangen, ihr Zeit lassen, sich in ihrem einfachen, aber netten Zimmer einzuräumen. Im Haushalt sollte alles für den Arbeitsanfang des neuen Mädchens in Ordnung und an seinem Platze sein.

II. Ihr Zimmer, die einzige Ecke, wo das junge Mädchen sich heimisch fühlen wird, wird dazu beitragen, dass sie länger in der Stelle bleibt, wenn dasselbe mit einem guten Bett, genügenden Möbeln, um die Kleider zu versorgen, einem Tisch oder einer Kommode versehen ist, auf welche es seine kleinen Andenken und Photographien, an denen es hängt, aufstellen kann.

Die einfachste Hygiene verlangt, dass das Zimmer mit einem genügend grossen Fenster, das in direkter Verbindung mit der freien Luft steht, versehen sei, dass die Bettwäsche und die Handtücher genügend oft gewechselt werden.

III. Die Tagesordnung, methodisch und bis in die Einzelheiten zum voraus durch die Herrin festgestellt, soll dem Mädchen sofort bei seinem Eintritt mitgeteilt werden, so dass es Tag für Tag und sogar Stunde für Stunde weiss, was es zu tun hat. Dies wird Zeitverlust, Überarbeitung und Konflikte verhindern.

IV. Regelmässige Ausgänge für die Einkäufe des Haushaltes, wennmöglich jeden Tag, werden einen guten Einfluss auf die Gesundheit des Dienstmädchens haben. Spätes Aufbleiben sollte vermieden werden, und das Mädchen sollte einen Nachmittag per Woche (oder wenigstens einen alle 14 Tage) für ihre persönlichen Flickereien haben. Die freien Sonntag-Nachmittage und der Besuch des Gottesdienstes, alle 14 Tage wenigstens, sollten selbstverständlich sein, und die Dienstmädchen zählen darauf; aber heutzutage muss in den modernen Haushaltungen auch mit regelmässigen Ferien einmal per Jahr gerechnet werden.

V. Die Ehrenhaftigkeit des Dienens sollte zu der modernen Lebensauffassung gehören. Indem das Dienstmädchen in ein Haus eintritt, wird es Mitglied der Familie, denn es sieht und hört alles, was da vorgeht. Es ist ein Vertrauensposten, und die Hausfrau sollte suchen, dieses Gefühl in ihm zu wecken. Gute materielle Behandlung und ein freundliches Interesse sollten diese Stellung wieder heben, welche durch eine Reihe gegenseitiger Fehler und Missverständnisse eine gefürchtete und fast entehrende geworden ist.

Die jungen Mädchen aus guter Familie sollten ermutigt werden, den Beruf der Köchin zu ergreifen. Wir müssen trachten, die Vorurteile zu überwinden, welche das Unglück so vieler Frauen sind, und alle Hausfrauen sollten durch eine obligatorische Ausbildung zur vollen Kenntnis der Hausarbeit gelangen, damit sie dieselbe auch von ihren Untergebenen verlangen können.

B. Verpflichtungen der Herrschaft in Zeiten der Krankheit.

Wenn das Dienstmädchen als Familienglied behandelt wird, wenn die Nahrungs- und Reinlichkeitsverhältnisse und die Hygiene günstig sind, wenn die dem weiblichen Temperament so förderliche regelmässige Arbeit nicht übertrieben ist, wenn die Hausfrau täglich den Gesundheitszustand der Ihrigen überwacht und allfällige Krankheitssymptome sofort behandelt, so wird das Dienstmädchen kaum krank werden. Es wird sich im Gegenteil in der Ausübung einer gesunden und regelmässigen Arbeit stärken.

So viel wir in unserer Umgebung bemerkt haben, wird im Verlauf von 25—30 Jahren in einem gut geführten Haushalt höchstens ein Krankheitsfall vorkommen, der länger als 3 Tage dauert, oft keiner.

Es kann vorkommen, dass gleich beim Eintritt in die Stelle das Mädchen sich für dieselbe als zu schwach erweist, man muss es dann beraten und ihm helfen, eine andere Stelle zu finden, die vielleicht weniger bezahlt aber leichter ist, oder es veranlassen, wennmöglich zu seinen Eltern heimzukehren, besonders wenn diese auf dem Lande wohnen.

Bei voraussichtlich längerer Krankheit oder bei einem ersten Unfall sollte das Mädchen gleich in einen Spital verbracht werden, wo es besser gepflegt werden kann als bei der Herrschaft, weil das Fehlen der gewöhnlichen Hilfe die Sachlage verschlimmert. Eine Verständigung mit den Eltern wird dabei immer zu empfehlen sein.

Hier kommt die Frage der Kosten in Betracht, welche die Herrschaft oft nicht übernehmen will, trotzdem der Artikel 341 des eidgenössischen Obligationsgesetzes lautet:

„Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrage geht der Dienstpflichtige seiner Ansprüche auf die Vergütung nicht verlustig, wenn er durch Krankheit, durch Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen ohne eigenes Verschulden auf verhältnismässig kurze Zeit an der Leistung seiner Dienste verhindert wird.“

Der Arbeitgeber hat den Dienstpflichtigen, welcher mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebt, bei vorübergehender, unverschuldeter Krankheit auf eigene Kosten zu verpflegen und ärztlich behandeln zu lassen.“

Auf den Artikel 341 gestützt, verlangt der waadtländische Kantonsspital für die 20 ersten Tage der Krankheit von der Herrschaft einen Franken per Tag. Dauert die Krankheit länger, und ist die Armut bewiesen, so wird die Heimatgemeinde in Anspruch genommen; das soll aber die Herrschaft nicht hindern, gegenüber dem Mädchen weitherzig zu sein, besonders wenn dieses längere Zeit bei ihr im Dienste war. Versuche zur Versicherung der Dienstboten gegen Krankheit sind in verschiedenen Städten der Schweiz gemacht worden. In Basel stellt sich diese Versicherung sehr gut, da diese durch die dortigen reichen Familien unterstützt wird, welche für ihre Dienstboten zahlen, so dass diese freien Eintritt in die Spitäler, Erholungshäuser und Irrenanstalten haben und dort sehr gut besorgt werden.

In Genf ist die Krankenversicherungsgesellschaft gegründet, wächst aber sehr langsam und hat mit Schwierigkeiten zu kämpfen.

In St. Gallen besteht diese Institution schon seit 30 Jahren und ist sehr blühend; die Versicherung ist dort obligatorisch, alle Dienstboten, welcher Nationalität sie auch angehören, müssen alle 3 Monate ihren Beitrag bezahlen. Dieses gibt ihnen dann das Recht, sogar einen Zahn gratis ausziehen zu lassen. Manchmal bezahlt die Herrschaft den Beitrag, ohne dazu verpflichtet zu sein, was übrigens im Widerspruch mit dem oben angeführten Artikel des Obligationenrechtes stände.

In Bern, wo ein Gesetz, die obligatorische Versicherung betreffend, vorbereitet wird, besteht eine Hilfskasse, welche

gegen Bezahlung von 70 Cts. monatlich einen Franken per Tag im Krankheitsfalle ausbezahlt.

Endlich haben wir in Lausanne die Frauenvereine zur gegenseitigen Aushilfe in Krankheitsfällen, welche die Kosten des Arztes und der Apotheke übernehmen.

Schluss.

Es ist schwierig zu beurteilen und zu bestimmen, welches das beste System ist, dies hängt natürlich von unserer Auffassung ab. Wir konstatieren nur, dass die Gründung der Krankenversicherungen in den betreffenden Städten keinen günstigen Einfluss auf die Krise der Dienstbotenfrage hatte; obschon die Pflichten der Herrschaft immer dieselben bleiben.

Der einzige noch nicht entschiedene Punkt scheint uns die lange Arbeitsunfähigkeit infolge einer schweren Krankheit zu sein. Es wäre dies ein Gegenstand für eine Spezialstudie.

Was wir aber nicht aus den Augen verlieren wollen, ist dieses: wir möchten, dass unsere Hausfrauen die Verantwortung, fremde weibliche Hilfe in ihrem Heim zu gebrauchen, aus freien Stücken auf sich nehmen würden, gedenkend, dass auch diese Töchter, Schwestern oder Mütter sind.

Es kann dies nicht das Werk eines Tages, sondern die durch Jahre fortgesetzte beharrliche Arbeit sein. Bei uns wollen wir anfangen, und der kleine ins Wasser geworfene Stein wird immer weitere Kreise ziehen, bis er auch die erreicht, die bis jetzt ausserhalb derselben waren. Wir wollen über den kleinen Verdrüsslichkeiten des Lebens stehen, sie beherrschen und nicht von ihnen beherrscht werden, und damit beweisen, dass wir die dem weiblichen Geschlecht gewöhnlich fehlende Übersicht besitzen, indem wir in unsern Kreisen die Reformen durchführen, für welche wir kämpfen.

La présidente de l'Union des femmes de Lausanne:

Julia Schnetzler,
Marguerite Duvillard,
Membre honoraire du comité.

Übersetzt von
Madame Rivier-Geigy.

Aus Basel.

Auf Einladung einiger Damen, die als Mitglieder von Schulinspektionen ein reges Interesse an den Mädchenschulen nehmen, haben sich die Vertreterinnen der Basler Frauenvereine mit einer Anzahl Lehrerinnen der verschiedenen Schulen und mit sonstigen Schulfreundinnen mehrmals zusammengefunden, um über die im Entwurfe zu einem neuen Schulgesetz vorgesehene Mädchenbildung zu reden. Schon in der ersten Versammlung einigte man sich dahin, die Verhandlungen auf drei Hauptpunkte, auf den Unterricht in Handarbeit, im Haushaltswesen und in der Gesundheitslehre zu beschränken, die für die Mädchenbildung von ganz besonderer Wichtigkeit sind, und durch eine Eingabe der zuständigen Behörde die Wünsche der Frauen zum neuen Schulgesetz vorzubringen. In einer zweiten Sitzung wurden nach kurzen Referaten über die drei Unterrichtsfächer in lebhafter Diskussion die in der Eingabe zu stellenden Anträge formuliert, deren Fassung durch eine dritte Versammlung endgiltig festgelegt wurde. Mit besonderer Genugtuung darf betont werden, dass an den Beratungen Frauen aller Stände teilgenommen haben, einmütig bestrebt, für die heranwachsende weibliche Jugend aller Gesellschaftsklassen die bestmögliche praktische Ausbildung vorzusehen.

Die Eingabe an den tit. Regierungsrat ist von 12 Frauenvereinen unterzeichnet worden, denen sich die Unterschriften einer Anzahl von Privatpersonen anschlossen. Es ist zu wünschen und zu erwarten, dass die Basler Behörden die Wünsche und